

## Ergänzende Verpflichtung zu Punkt 1.6.6.2 der SRL

Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014-2020

Förderungsgeber/in		Betriebs-/Klientennummer																		
--------------------	--	--------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

### Zeitpunkt der Kostenanerkennung

**Punkt 1.6.6.2** der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Operationellen Programms Österreich Europäischer Meeres- und Fischereifonds 2014 – 2020:

Ich nehme die Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), die die Grundlage für die Vorhabensart(en), an der (denen) ich teilnehmen will, bildet - verfügbar insbesondere unter [www.bmlfuw.gv.at](http://www.bmlfuw.gv.at), bei der zuständigen Landesregierung oder bei der Landeslandwirtschaftskammer Steiermark- zur Kenntnis und bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich das zur Förderung eingereichte Vorhaben (auch solche, die unter den Anwendungsbereich des Art. 42 AEUV fallen), erst nach der Antragstellung begonnen habe.

#### **Erläuterung zu Punkt 1.6.6.2:**

Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen gemäß Punkt 1.6.6.2 der obgenannten Sonderrichtlinie wird das jeweilige im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingereichte Vorhaben von der jeweiligen zwischengeschalteten Stelle aus der Förderung herausgenommen und eine bereits gewährte Förderung zur Gänze rückgefordert. Zusätzlich werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechende Sanktionen gegen den Fördergeber eingeleitet.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Fördergeber/in oder Vertretungsbevollmächtigten *